

4. Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG

Sonstige Einkünfte gemäß § 22 EStG ist eine eigenständige Einkunftsart und dient nicht als Auffangtatbestand – d.h. Einkünfte, die nicht in die anderen sechs Einkunftsarten zuzuordnen sind, fallen nicht automatisch in die Sonstigen Einkünfte nach § 22 EStG.

§ 22 EStG enthält unterschiedliche private Besteuerungstatbestände:

- Leistungen aus **wiederkehrenden Bezügen** gemäß § 22 Nr. 1 Satz 1 HS 1 EStG
- Einkünfte aus Leistungen und Zahlungen nach § 10 Abs. 1a EStG gemäß § 22 Nr. 1a EStG
- Einkünfte aus **privaten Veräußerungsgeschäften** gemäß § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 EStG
- Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen nach § 22 Nr. 5 EStG

Gemäß § 22 Nr. 1 S. 1, Nr. 3 S. 1 EStG gilt auch bei den sonstigen Einkünften das Subsidiaritätsprinzip.

Private Veräußerungsgeschäfte:

- Hier werden Wertsteigerungen im Privatvermögen bei Veräußerungen erfasst
- Bei Grundstücken beträgt die Haltefrist 10 Jahre
 - Liegt eine Veräußerung eines Grundstücks innerhalb der 10 Jahre Haltefrist vor, kommt es zu einem privaten Veräußerungsgeschäft → Wertsteigerung wird besteuert
 - Ausnahme: Immobilie wird zu eigenen Wohnzwecken genutzt gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG → Wertsteigerung wird nicht besteuert
- Gewinn/Verlust = ./. ./. Werbungskosten
- Freigrenze 1.000 EUR gemäß § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG
- Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften sind nachrangig zu anderen Einkunftsarten § 23 Abs. 2 EStG

Übung: Herr Muster-Bienerich hat einen Oldtimer, den er gelegentlich für Hochzeiten oder vergleichbare Anlässe zu einem Tagespreis von 600 EUR vermietet. Im laufenden Jahr wurde der Oldtimer bereits an drei Tagen vermietet. Steuerliche Würdigung?